

Ablauf der Referendumsfrist: 5. Mai 2009

**Gesetz
über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrates**

Änderung vom 26. Februar 2009

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b und e der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrates vom 1. Februar 1990²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 1

Grundsatz

Die Mitglieder des Regierungsrates üben ihr Mandat im Vollamt aus.

§ 2

Nebenberufliche Erwerbstätigkeit

Eine nebenberufliche Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet.

§ 5

Gehalt

¹ Das Regierungsratsgehalt beträgt Fr. 279'744.–.

²⁻⁴ unverändert

II.

Diese Änderungen treten nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach Annahme in der Volksabstimmung am 1. Januar 2009 in Kraft.

Zug, 26. Februar 2009

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Bruno Pezzatti

Der Landschreiber
Tino Jorio

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 23, 493 (BGS 151.2)